

Sitzung	Hauptausschuss - öffentlich - 24.05.2022		
Beratungspunkt	<b>Finanzielle Ausleihung an die Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen</b>		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen (KEG) hat einen Antrag auf Gewährung eines Festbetragsdarlehens in Höhe von 5 Mio. € bis zum 31.12.2026 bei der Stadt Donaueschingen gestellt.

**Darf die Stadt Darlehen gewähren?**

In der Regel darf eine Gemeinde keine Darlehen gewähren (§ 102 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO)), es gibt jedoch einige Ausnahmen. Die bankenrechtliche Erlaubnispflicht nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) ist deshalb bei Eingehen entsprechender Finanzbeziehungen zu prüfen. Bei Darlehen zwischen einer Gemeinde und ihrer (rechtlich selbständigen) Eigengesellschaften ist das sogenannte Konzernprivileg (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) anwendbar, weil die rechtlich selbstständige Eigengesellschaft dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde unterliegt. Somit ist eine bankenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich. Die Gemeinde wird nicht im Sinne des § 102 GemO tätig.

Ergebnis: Eine Gewährung eines Darlehens an die KEG ist somit grundsätzlich rechtlich möglich.

**Bilanzieller Umgang aus Sicht der Stadt:**

Das beantragte Festbetragsdarlehen der KEG stellt bilanziell eine Ausleihung dar. Laut Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sind Ausleihungen Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Sie dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

**Umsetzung:**

Um der KEG eine Ausleihung in Höhe von 5 Mio. € bis zum 31.12.2026 gewähren zu können, müssen die Mittel hierfür in den Finanzhaushalt 2023 eingestellt werden, weil Ausleihungen über die Finanzrechnung abgewickelt werden müssen. Es bedarf hierfür ebenfalls eines Gremienbeschlusses, dieser müsste im Rahmen der Haushaltsplanung erfolgen.

**Finanzielle Möglichkeiten der Stadt:**

Die Liquidität der Stadt stellt sich zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Zahlungsmittelbestand:	12.684.157,89 €
Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln:	22.639.880,83 €
Kurzfristige Darlehen an die KEG:	10.000.000,00 €
<b>Liquide Eigenmittel zum 31.12.2021:</b>	<b>45.324.038,72 €</b>

Die derzeitigen Eigenmittel in Höhe von ca. 45 Mio. € werden sich im Laufe der Finanzplanung um ca. 41 Mio. € bis zum Ende des Jahres 2025 reduzieren. Die Stadt wird ihre gesamten liquiden Eigenmittel für die Finanzierung der geplanten Investitionen, vor allem für das Großprojekt Realschule mit Dreifeldturnhalle, benötigen. Für die Finanzierung der geplanten Investitionen ist in den Jahren 2024 und 2025 die Rückführung des Trägerdarlehens des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in Höhe von 7,48 Mio. € eingeplant. Des Weiteren wird die Stadt im Jahr 2025 eine Kreditaufnahme in Höhe von 5,1 Mio. € tätigen müssen.

**Fazit:**

Aus Sicht der Verwaltung ist aktuell eine Ausleihe bis zum 31.12.2026 an die KEG nicht sinnvoll, weil die Stadt selbst zur Finanzierung seiner Investitionen ab dem Jahr 2025 Kredite aufnehmen muss. Aktuell geht die Stadt davon aus, dass eine Ausleihe an die KEG über 5 Mio. € bis zum 31.12.2024 möglich ist. Die endgültige Entscheidung über eine Gewährung einer Ausleihe an die KEG muss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2023 erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Ausführungen zur Möglichkeit einer Gewährung einer Ausleihe am Beispiel der KEG wird zur Kenntnis genommen.
2. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2023 wird über die Ausleihe an die KEG entschieden.

**Beratung:**